



Linz, 07.05.2024

**I. ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH, Ohlsdorf;
Dolomitschottergrube Vorchdorf (GZ AUWR-2022-419226)**

- A) Wasserversorgungsanlage WB-Pzl. 407/3421;
1. Brunnen auf Gst.Nr. 355/2, KG Feldham -
Versorgung des Kies- und Betonwerkes;
wasserrechtliche Bewilligung der Erhöhung des
Maßes der Wasserbenutzung
 2. Brunnen auf Gst.Nr. 361, KG Feldham-
Reifenwaschanlage und Sprinkleranlage;
Notwasserversorgung des
Kies- und Betonwerkes und Feuerlöschzwecke;
Wiederverleihung des Rechtes
- B) Versickerung von Kieswaschwässern –
wasserrechtliche Bewilligung der Erhöhung
des Maßes der Wasserbenutzung

II. Ebenseer GmbH, Saalfelden;

- Werk in Vorchdorf (GZ AUWR-2024-116667)**
Wasserversorgungsanlage WB-Pzl. 407/4561;
Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung
für eine Nutzwasserentnahme aus dem Brunnen
auf Gst.Nr. 361, KG Feldham

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

I. Ansuchen der ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH um

- Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erhöhung des Maßes der Wasserbenutzung für die Grundwasserentnahme beim Brunnen auf Gst.Nr. 355/2, KG Feldham,
- Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Grundwasserentnahme aus einem auf Gst.Nr. 361, KG Feldham, situierten Brunnen für die Reifenwaschanlage und Sprinkleranlage, Notwasserversorgung des Kies- und Betonwerkes und Feuerlöschzwecke sowie um
- Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für Erhöhung des Maßes der Wasserbenutzung für die Versickerung von Kieswaschwässern.

II. Ansuchen der Ebenseer GmbH (vormals Semmelrock Baustoffindustrie GmbH & Co KG)
um Wiederverleihung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oö. vom 05.10.2007,
Wa-105174/7-2007-Pan/Ne, wasserrechtlich bewilligten Nutzwasserentnahme auf Gst.Nr. 361,
KG Feldham, aus dem Brunnen der ASAMER & Hufnagl Kies- und Betonwerke GmbH.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche
Verhandlung anberaumt.

Ort: Marktgemeindeamt Vorchdorf	
Datum: 04.06.2024	Zeit: 09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine
bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns
kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine
eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu
Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche
Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B.
Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in –
vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungs-
verfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte
Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren
Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre
bevollmächtigte Person diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf
den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

I. ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH – GZ AUWR-2022-419226

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oö. vom 05.10.2007, Wa-100391/48-2007-Pan/Ne,
wurde der ASAMER & Hufnagl Kies- und Betonwerke GesmbH, Ohlsdorf, unter Spruchabschnitt I.
die wasserrechtliche Bewilligung für die Grundwasserentnahme zur Nutzwasserversorgung auf
dem Gst.Nr. 355/2 (Nutzwasserbrunnen „Kies- und Betonwerk“) und dem Gst.Nr. 361
(Nutzwasserbrunnen „Reifenwaschanlage“, je KG Feldham, befristet bis 31.12.2027, erteilt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oö. vom 08.10.2012, Wa-2012-100391/59-Pan/Ne,
wurde das mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oö. vom 05.10.2007, Wa-100391/48-2007-
Pan/Ne, unter Spruchabschnitt I.A) festgelegte Maß der Wasserbenutzung mit 510.000 m³/a, neu
festgesetzt. Die max. tägliche Spitzenentnahme wurde mit 2.720 m³/d bzw. die größtmögliche
Förderrate mit 171 l/s begrenzt.

Mit Bescheid der UVP-Behörde vom 23.08.2019, AUWR-2017-462157/101-Müb, wurde der ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH ua. die wasserrechtliche Bewilligung für die Versickerung von Kieswaschwässern im Ausmaß von 355.000 m³/a, befristet bis 31.12.2036, erteilt.

Nunmehr wurde mit den Schreiben vom 06.09.2022, 24.08.2023 und 25.08.2023

- um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die **Erhöhung des Maßes der Wasserbenutzung** für die Grundwasserentnahme beim **Nutzwasserbrunnen „Kies- und Betonwerk“** auf Gst.Nr. 355/2, KG Feldham, **auf 82,5 l/s, 3.005 m³/d, 597.000 m³/a**,
- rechtzeitig um **Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung** für die Grundwasserentnahme aus dem auf Gst.Nr. 361, KG Feldham, situierten **Nutzwasserbrunnen „Reifenwaschanlage“** im Ausmaß von **5,0 l/s, 54 m³/d, 9.600 m³/a (Notversorgung des Werkes und Feuerlöschzwecke 1.300 m³/d)** sowie um
- Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die **Erhöhung des Maßes der Wasserbenutzung** für die **Versickerung von Kieswaschwässern auf 576.000 m³/a** abzüglich Verdunstungs- und Haftwasserverlusten

angesucht.

II. Ebenseer GmbH (GZ AUWR-2024-116667)

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oö. vom 05.10.2007, Wa-100391/48-2007-Pan/Ne, wurde der Fa. Semmelrock Baustoffindustrie GmbH, Klagenfurt, unter Spruchabschnitt II. die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Nutzwasserversorgungsanlage mit einer Wasserentnahme aus dem Nutzwasserbrunnen der Fa. ASAMER & Hufnagl Kies- und Betonwerke GesmbH auf dem Gst.Nr. 361, KG Feldham, befristet bis 31.12.2027, erteilt.

Nunmehr hat die Ebenseer GmbH (als Rechtsnachfolgerin der Fa. Semmelrock Baustoffindustrie GmbH), mit E-Mail vom 04.04.2024 um Wiederverleihung des mit o.a. Bescheid unter Spruchabschnitt II. wasserrechtlich bewilligten Wasserrechtes zur Wasserentnahme aus dem Nutzwasserbrunnen der ASAMER Kies & Betonwerke GmbH auf Gst.Nr. 361, KG Feldham, angesucht.

Das Maß der Wasserbenutzung bleibt wie bisher mit **6.000 m³/a, 30 m³/d bzw. 2,7 l/s unverändert aufrecht.**

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Anträge vom 06.09.2022, 24.08.2023 und 25.08.2023 (ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH) und 04.04.2024 (Ebenseer GmbH)

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 0732/7720-12832)
- beim Marktgemeindeamt Vorchdorf **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 07614 6555 500)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 9, 10, 11-14, 21, 30, 30c, 32, 50, 72, 99, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Vorchdorf
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Marktgemeinde Vorchdorf, Schloßplatz 7, 4655 Vorchdorf

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Mag. Panhofer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.